



## Änderungen der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL) beschlossen

### Neue Nummer 11a: kontinuierliche interstitielle Glukosemessung als Behandlungspflege

Ergänzend zur bisherigen Möglichkeit, eine Blutzuckermessung aus kapillarem Blut (Leistungsverzeichnis Nr. 11) zu verordnen, hat der G-BA mit einer Richtlinienänderung auch die Anwendung des Messverfahrens zur kontinuierlichen interstitiellen Glukosemessung mit Real-Time-Messgeräten (rtCGM) als Leistung der Behandlungspflege zugelassen.

Die Verordnung der neuen Nummer 11a ist für Patienten und Patientinnen mit insulinpflichtigem Diabetes und einer intensivierten Insulintherapie möglich. Der Pflegende ermittelt und bewertet den interstitiellen Glukosegehalt mittels Testgerät, wechselt den Sensor und kalibriert bei Bedarf.

Verordnungsfähig ist die Leistung bei Erkrankten mit

- einer hochgradigen Einschränkung der Sehfähigkeit
- oder einer erheblichen Einschränkung der Grob- und Feinmotorik der oberen Extremitäten
- oder einer starken Einschränkung der körperlichen Leistungsfähigkeit
- oder einer starken Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit oder Realitätsverlust
- oder entwicklungsbedingt noch nicht vorhandene Fähigkeit, die Leistungen zu erlernen oder selbstständig durchzuführen.

Dies muss aus der Verordnung hervorgehen. Die Änderung der HKP-RL ist mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 17.07.2020 in Kraft getreten.

### Klarstellung zur Anwendung von verblisterten Medikamenten, Leistungsverzeichnis Nr. 26 Ziffer 1

Die Leistung „Richten von ärztlich verordneten Medikamenten“ wurde vom G-BA präzisiert. Es wird klargestellt, dass bei Vorhandensein von in der Apotheke patientenindividuell verblisterten Medikamenten diese Leistung nicht durch den Pflegedienst abgerechnet werden kann. Der Pflegedienst ist verpflichtet, eine Verblisterung sowohl dem verordnendem Arzt oder der verordnenden Ärztin als auch der Krankenkasse zu melden. Kommen kurzzeitig einzunehmende Medikamente dazu, z.B. bei einer Antibiotikaverordnung, so kann für diesen Zeitraum das „Richten von ärztlich verordneten Medikamenten“ wieder verordnet werden.

Dieser Beschluss tritt nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft, wir informieren Sie dazu zeitnah.

### Vorabinformation zum Formular Muster 12 „Häusliche Krankenpflege“

Zum **01.10.2020** erfolgt der Austausch des Formulars zur Verordnung einer häuslichen Krankenpflege. Da es sich um eine **Stichtagsregelung** handelt, dürfen die alten Formulare ab diesem Datum nicht mehr ausgestellt werden. Formulare, die vorher ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit auch über den 30.09.2020 hinaus!

Ihre Ansprechpartnerinnen: Yvonne Frühauf-Saftawi, Telefon 03643 559 778  
Bettina Pfeiffer, Telefon 03643 559 764